

Information zum Einbau eines Wasserzählers für die Gartenbewässerung

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen.

Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen

Der Wasserzähler muss nicht von einer Fachfirma eingebaut werden.

Der Zähler wird fest in die Wasserzuleitung installiert, welche erkennen lässt, dass sie in den Garten führt. Der Zähler muss verplombt sein.

Nach Einbau der "Zwischenuhr" wird der Zählerstand durch einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung aufgenommen und der Wasserzähler für zulässig erklärt.

Die Wasserschwindmengen sind bezogen auf die Ableseperiode (Mai bis Mai) vom Gebührenpflichtigen festzuhalten und bis zum 30.06. eines jeden Jahres nach Ablauf des Ablesezeitraumes schriftlich und unaufgefordert der Gemeinde Rheurdt anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).